

**Synopse Spesenordnung § 11 Vorstand, §8 Reisekosten, §12 Kampfrichter und Rechtsordnung § (mit Änderungsmarkierungen) Vorlage MV 2026**

<b>Bisherige Fassung Spesenordnung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
<b>§11 Vorstand</b>	<b>§ 11 Vorstand</b>
1) Für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Versammlungen hat der Vorstand sowie der Verbandsjugendvorstand einen Anspruch auf	1) Für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Versammlungen hat der Vorstand sowie der Verbandsjugendvorstand einen Anspruch auf
a. Reisekosten gem. § 8	a. Reisekosten gem. § 8
b. ggf. Übernacht	b. ggf. Übernacht
2) Im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit haben Vorstandsmitglieder darüber hinaus gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung.	2) Im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit haben Vorstandsmitglieder darüber hinaus gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung.
a. der für die NWTU geleisteten Auslagen (z. B. Porto, Papier, Briefumschläge, Druckerpatronen für PC und sonstiges Büromaterial)	a. der für die NWTU geleisteten Auslagen (z. B. Porto, Papier, Briefumschläge, Druckerpatronen für PC und sonstiges Büromaterial)
b. für die Kosten der privaten Anschlüsse für Festnetz und Handy-Telefon, Internet sowie Fax einschließlich deren Grundgebühr gibt es ein Telekommunikationspauschale von max. 10€/Monat. Darüber hinaus gehende Leistungen des Anbieters werden nicht erstatte	<del>b. für die Kosten der privaten Anschlüsse für Festnetz und Handy-Telefon, Internet sowie Fax einschließlich deren Grundgebühr gibt es ein Telekommunikationspauschale von max. 10€/Monat. Darüber hinaus gehende Leistungen des Anbieters werden nicht erstatte</del>
<b>Bisherige Fassung Spesenordnung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
<b>§8 Reisekosten</b>	<b>§8 Reisekosten</b>
Als Reisekosten sind abrechnungsfähig:	Als Reisekosten sind abrechnungsfähig:
1. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln der 2. Klasse	1. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln der 2. Klasse
a. Fahrtkosten mit dem eigenen PKW, hierfür werden 0,30 Euro/km für Personen	a. Fahrtkosten mit dem eigenen PKW, hierfür werden <b>0,38 Euro/km</b> für Personen
b. unter § 2.2a bis § 2.2c bis max. 120€ erstattet	b. unter § 2.2a bis § 2.2c <b>bis max. 152€</b> erstattet
c. Bei mehr als 400 angesetzten Kilometern bedarf es im Vorfeld der Zustimmung des zuständigen Geschäftsführenden Vorstandes	c. Bei mehr als 400 angesetzten Kilometern bedarf es im Vorfeld der Zustimmung des zuständigen Geschäftsführenden Vorstandes
2. Als Grundlage für die Entfernung gelten die im Handel erhältlichen Entfernungstabellen oder handelsüblichen Routenplaner.	2. Als Grundlage für die Entfernung gelten die im Handel erhältlichen Entfernungstabellen oder handelsüblichen Routenplaner.
<b>Bisherige Fassung Spesenordnung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
<b>§12 Kampfrichter</b>	<b>§12 Kampfrichter</b>
1) Reisekosten werden gem. § 8 gewährt.	1) Reisekosten werden gem. § 8 gewährt.

2) Entsprechend der Verpflichtungszeit bei Turnieren auf Landesebene werden folgende Spesen gewährt, die sämtlichen Aufwand abdecken:

Kampfrichterstatus Kampfrichtervergütung  
Landes-/Bundes- /Internationale-Kampfrichter max. 75,00 Euro / Tag  
Kampfrichter-Anwärter max. 45,00 Euro / Tag  
Waage/Registration max. 20,00 Euro / Tag

3) Eventuell etatmäßig zusätzlich erforderliche Begrenzungen oder Kürzungen durch den zuständigen Ressortleiter sind zulässig.

2a) Entsprechend der Verpflichtungszeit bei Turnieren auf Landesebene werden folgende Spesen gewährt, die sämtlichen Aufwand abdecken:

Kampfrichterstatus Kampfrichtervergütung  
Landes-/Bundes- /Internationale-Kampfrichter max. 75,00 Euro / Tag  
Kampfrichter-Anwärter max. 45,00 Euro / Tag  
Waage/Registration max. 20,00 Euro / Tag

#### 2b. Kampfrichterstatus Kampfrichtervergütung Zweikampf

Entsprechend der Verpflichtungszeit bei Turnieren auf Landesebene werden für Kampfrichter im Zweikampf folgende Spesen gewährt, die sämtlichen Aufwand abdecken:

Operator (Lizenzstufe D) max. 45,00 Euro/Tag,  
Kampfrichter-Anwärter (Lizenzstufe C) max. 55,00 Euro/Tag,  
Landeskampfrichter B max. 65,00 Euro/Tag,  
Landeskampfrichter A max. 75,00 Euro/Tag,  
Bundeskampfrichter 85,00 Euro/Tag,  
International Referee 100,00 Euro/Tag

3) Eventuell etatmäßig zusätzlich erforderliche Begrenzungen oder Kürzungen durch den zuständigen Ressortleiter sind zulässig.